

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1965/1/28 50b6/65

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.01.1965

### Norm

KO §44

ZPO §234

### Rechtssatz

Ist eine dem Gemeinschuldner nicht gehörige Sache nach der Konkurseröffnung veräußert worden oder untergegangen - hier das Mietrecht, das der Gemeinschuldner nach den Behauptungen der Klägerin zu übertragen verbunden war, gemäß § 1118 ABGB wegen Nichtzahlung des Mietzinses zur Auflösung gelangt - , dann kann gemäß 44 KO ein Aussonderungsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

# **Entscheidungstexte**

• 5 Ob 6/65

Entscheidungstext OGH 28.01.1965 5 Ob 6/65

Veröff: MietSlg 17937

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0039185

Dokumentnummer

JJR\_19650128\_OGH0002\_0050OB00006\_6500000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$